OFFENBARUNGSPFLICHT VS. BAGATELLE

Unfallfrei – oder nicht?

Wenn ein Kfz verkauft werden soll, stellt sich unweigerlich die Frage, ob dieses als „unfallfrei" beworben werden kann, was einen Preisvorteil verspräche.

Dabei spielen die Art und Schwere eines möglichen Vorschadens eine entscheidende Rolle, denn offenbarungspflichtig ist ein Schaden, wenn er nicht mehr als „Bagatellschaden" einzustufen ist. Solche Schäden bilden die Grenze. Beispiele für „Bagatellschäden" sind Schäden an schraubbaren Anbauteilen, wie Türen, die ohne weitere Eingriffe in die Karosserie ausgetauscht werden können (BGH, Urteil vom 19.06.2013 – VIII ZR 183/12), oder oberflächliche Lackschäden, die ohne Ausbeul- und Spachtelarbeiten zu beseitigen sind (OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2011 – I-28 U 109/11). Verallgemeinernd: Bei Bruttoreparaturkosten über 1.000 Euro (OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2007 – I-1 U 169/07) und wenn nicht nur die Lackierung, sondern auch das „Blech" betroffen ist oder eine Wertminderung ausgelöst wird (BGH, Urteil vom 12.03.2008 – VIII ZR 253/05), sind Schäden nicht mehr als „Bagatelle" zu behandeln und damit offenbarungspflichtig.

„Nur" Oberfläche oder auch Struktur?

Allerdings bietet sich an, vielleicht nicht vom „Blech", sondern von der Karosserie zu sprechen. Denn diese Begrifflichkeit wird nicht einheitlich verwendet. Während das OLG Düsseldorf (Urteil vom 30.10.2014 – I-3 U 10/13) den nicht offenbarungspflichtigen Schaden als „Blechschaden" bezeichnet, führt ein ebensolcher beim BGH (Urteil vom 12.03.2008 – VIII ZR 253/05) zur Offenbarungspflicht. Aber eben nur, weil die Begriffe unterschiedlich verwendet werden. Das OLG Düsseldorf stellt zwar selbst fest, dass der Begriff „Blechschaden" nicht eindeutig ist, wenn man allein das angegebene Material in den Blick nimmt. Das ändert für das Gericht jedoch nichts daran, dass mit „Blechschaden" umgangssprachlich und damit nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont Schäden bezeichnet werden, die – bezogen auf das Gesamtfahrzeug – sozusagen an der Oberfläche bleiben und eine Betroffenheit grundlegender Fahrzeugstrukturen weder beim Schadenseintritt noch im Zuge der Behebung bewirken. Der BGH hingegen entfernt sich vom umgangssprachlichen Gebrauch des Wortes „Blechschaden", wenn er feststellt, dass „Bagatellschäden" bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-) Schäden, nicht dagegen andere (Blech-) Schäden sind, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war. Er unterscheidet also streng nach der „Tiefe" des Eingriffs. Ist nur die Oberfläche, also die Lackierung betroffen, kommt der BGH zur Unfallfreiheit. Ist aber auch die eigentliche Fahrzeugstruktur betroffen, kommt er zu einem offenbarungspflichtigen Unfallschaden.

„Unfallfahrzeug" als Mangel an sich

Dabei kann eine merkantile Wertminderung eine „Auslegungshilfe" sein. Denn jeder Schaden, der eine solche auslöst, muss auch offenbart werden (BGH, Urteil vom 12.03.2008 – VIII ZR 253/05). Bei einem Unfallfahrzeug kann auch dann, wenn der Unfallschaden vollständig und fachgerecht beseitigt wurde, wegen eines merkantilen Minderwertes noch ein Mangel bestehen bleiben, weil der Charakter eines Fahrzeugs als Unfallfahrzeug sich nicht durch Nachbesserung korrigieren lässt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines erheblich beschädigten Kfz bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen eines nicht auszuschließenden Verdachts verborgen gebliebener Schäden und des Risikos höherer Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb eines derart beschädigten Kraftfahrzeugs besteht. Weil sich die Zusicherung einer „Unfallfreiheit" in aller Regel auf unfallbedingte Schäden bezieht, die zu keiner Wertminderung führen, ist einer solchen, die ja gerade den möglichen Preisnachteil der Offenbarung eines Unfallschadens entgegenwirken soll, ein besonderes Gewicht beizumessen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2010 – I-18 U 103/10).

Aber weil Juristen nicht ohne Ausnahmen leben können, kann im Einzelfall auch ein fachgerecht und vollständig reparierter Unfallschaden ohne jegliche Wertminderung zu einem Mangel des Fahrzeugs führen (OLG Saarbrücken, Urteil vom 21.10.2015 – 2 U 63/14). Der Umkehrschluss, dass eine fehlende Wertminderung stets zur Unfallfreiheit führt, wird eben nicht von allen Obergerichten gezogen. In einem solchen Fall sollte auf die „Eingriffstiefe" des Vorschadens zurückgegriffen werden.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass sich nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 07.02.2017 – I-1 U 34/16) grundsätzlich auch bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung ein Unfall nachteilig auf die Preisbildung bei einem Verkauf auswirken kann. Denn auch beim Verkauf älterer Fahrzeuge pflegt ein Käufer nach der Unfallfreiheit zu fragen und erwartet einen deutlichen Preisnachlass, wenn die Frage verneint werden muss. Deswegen hat das OLG Düsseldorf schon 1986 für ein über fünf Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von fast 140.000 km einen merkantilen Minderwert als ersatzfähigen Schadensposten anerkannt (Urteil vom 17.11.1986 – I-1 U 229/85). Insgesamt geht die Tendenz der Instanzgerichte dahin, auch bezogen auf mehrere Jahre alte Fahrzeuge mit hoher Laufleistung, einen merkantilen Minderwertbetrag zuzusprechen.

Fahrzeugalter und Laufleistung mögen also die Käufererwartungen beeinflussen, sollten aber keine Kriterien dafür sein, die Anforderungen an die Unfallfreiheit zu reduzieren. *RA Volker Weingran* ■

RA VOLKER WEINGRAN

Foto: Kirsch Heck Valter Westanwälte

Volker Weingran ist Fachanwalt für Verkehrsrecht sowie ADAC-Vertragsanwalt und bei Kirsch Heck Valter Westanwälte (Aachen, Düren, Heinsberg) für das Autorecht zuständig. Er ist Gründungsmitglied der Westanwälte und Mitglied der Arge Verkehrsrecht.